



---

## Kurzinformation

### Rechte der Bundestagsabgeordneten gegenüber Behörden des Bundes und der Länder

---

Es stellt sich die Frage, ob Abgeordneten besondere Rechte zustehen, wenn sie z. B. bei einer Demonstration das Verhalten der Polizei beobachten wollen.

In zwei Ausarbeitungen findet sich zu dieser Frage eine Antwort:

- WD 3 - 3000 - 054/19, Besuchsrechte von Bundestagsabgeordneten in Haftanstalten;<sup>1</sup>
- WD 3 - 269/07, Rechte der Bundestagsabgeordneten gegenüber Behörden des Bundes und der Länder, Rechte auf Zugang zu Inhaftierten und bei Versammlungen.<sup>2</sup>

In Art. 48 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz heißt es: „Niemand darf gehindert werden, das Amt eines Abgeordneten zu übernehmen und auszuüben.“ Nach Prüfung dieser Bestimmung kommen die Ausarbeitungen – verkürzt formuliert – zu dem folgenden Ergebnis: „Aus der Eigenschaft als Abgeordneter folgen [...] keine besonderen Abwehrrechte oder Leistungsansprüche gegenüber den [Haft-]Anstalts- bzw. Einsatzleitern [von Demonstrationen].“

\*\*\*

---

1 <https://www.bundestag.de/resource/blob/645680/fce7f0640aa37157d9b6e94e4f5755d7/WD-3-054-19-pdf-data.pdf>.

2 <https://www.bundestag.de/resource/blob/419230/fb978d5847cc4d07902cc43a809c2b9a/wd-3-269-07-pdf-data.pdf>.